

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1997/12/2 WI-5/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1997

Index

L0 Verfassungs- und Organisationsrecht

L0350 Gemeindewahl

Norm

B-VG Art141 Abs1 lita

Wr GemeindewahlO 1996 §15

Wr GemeindewahlO 1996 §38

Wr GemeindewahlO 1996 §80

Leitsatz

Keine Stattgabe der Anfechtung der Bezirksvertretungswahlen in einem Wiener Gemeindebezirk; keine Rechtswidrigkeiten des Wahlverfahrens durch die Nichtzulassung einer nicht ins Wählerverzeichnis des betreffenden Wahlsprengels eingetragenen Person zur Stimmabgabe sowie durch die Abwesenheit eines Ersatzbeisitzers bei der Feststellung des Wahlergebnisses

Rechtssatz

Keine Stattgabe der Anfechtung der am 13.10.96 stattgefundenen Wahl der Bezirksvertretung für den 19. Wiener Gemeindebezirk.

Der Verfassungsgerichtshof geht auf Grund des Vorbringens der Anfechtungswerberin, der Gegenschrift der Stadtwahlbehörde sowie des ihm vorliegenden Wahlaktes davon aus, daß der Name der Mag. Dr. U F-L im abgeschlossenen Wählerverzeichnis jenes Wahlsprengels, vor dessen Sprengelwahlbehörde sie ihre Stimme abgeben wollte, nicht aufschien. Im Hinblick auf §38 Wr GemeindewahlO 1996 war es aber nicht rechtswidrig, sondern sogar geboten, die Genannte (die auch nicht im Besitz einer Wahlkarte war) dort nicht zur Stimmabgabe zuzulassen. Mit der weiteren Behauptung der Anfechtungswerberin, es wäre mindestens einem Mitglied der Wahlkommission möglich gewesen, die Genannte zu informieren, daß sie berechtigt sei, im selben Gebäude in einem anderen Wahllokal ihre Stimme abzugeben, wird keine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens dargetan.

Keine Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens durch Feststellung des Wahlergebnisses in Abwesenheit eines Ersatzbeisitzers zur Vermeidung von Verzögerungen; Dringlichkeit der Amtshandlung iSd §15 Abs1 Wr GemeindewahlO 1996.

Selbst wenn man von der Sachverhaltsdarstellung der Anfechtungswerberin ausgeht, war der betreffende Ersatzbeisitzer keineswegs gehindert, an der Amtshandlung teilzunehmen. Er hat vielmehr den für die Amtshandlung bestimmten Ort von sich aus zu einem Zeitpunkt verlassen, in dem die von der Wahlbehörde auszuzählenden, zu beurteilenden und den Parteien zuzurechnenden Stimmen der Wahlkartenwähler noch nicht vorlagen, und ist im maßgeblichen Zeitraum auch nicht mehr dorthin zurückgekehrt.

Entscheidungstexte

- W I-5/96

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 02.12.1997 W I-5/96

Schlagworte

Wahlen, Wahlbehörden, Wahlrecht aktives

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:WI5.1996

Dokumentnummer

JFR_10028798_96W00I05_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at